

Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

Mit den Gratisbeilagen:

„Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika“ und „Illustrierte Unterhaltungsbeilage“

Publikationsorgan der Wirtschaftlichen Vereinigung von Darassalam und Hinterland, des Landwirtschaftlichen Vereins, des Wirtschaftlichen Vereins Lindi und des Wirtschaftlichen Verbandes Rufiji.

Darassalam
2. Sept. 1914

Erscheint
zweimal
wöchentlich.

Bezugspreis:

Für Darassalam vierteljährlich 4 Rp., für die übrigen Teile Deutsch-Ostafrikas vierteljährlich einschließlich Porto 5 Rp. Für Deutschland und sämtliche deutsche Kolonien vierteljährlich 6 Mk. Alle sämtliche übrigen Länder halbjährlich 14 sh. Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika, allein bezogen, jährlich 8 Rp. oder 12 Mk. Bestellungen auf die D.-O.-A. Zeitung und ihre Nebenblätter werden von der Geschäftsstelle in Darassalam (D.-O.-A.) und dem Büro in Deutschland, Berlin SW. 11, Definauerstraße 28-29 sowie von sämtlichen deutschen und österreichisch-ungarischen Postanstalten entgegengenommen.

Anzeigengebühren:

Für die 6-gespaltene Zeile 35 Heller oder 60 Pf. Mindesttag für eine einmalige Anzeige 3 Rp. oder 4 Mk. Für Familienanzeigen sowie größere Anzeigenaufträge tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein.

Anzeigen nehmen die Geschäftsstelle in Darassalam und das Büro in Deutschland, Berlin SW. 11, Definauerstraße 28-29 sowie sämtliche größeren Annoncen-Expeditionen entgegen.

Telegramm-Adresse für Darassalam: Zeitung Darassalam.

Jahr-
gang XVI.

Nr. 71

Der Abdruck unserer Originalartikel — auch auszugsweise — ist nur mit voller Quellen-Angabe gestattet.

Neueste Nachrichten.

Deutscher Erfolg an der englischen Grenze.

Wie amtlich gemeldet wird, stieß eine Patrouille des Oberleutnants v. Oppen an der Grenze gegen Moschi auf eine starke berittene Abteilung Engländer von etwa 30 Mann, diese wurden mit Verlust von 6 Engländern und 2 Eingeborenen zurückgeschlagen. Die feindliche Abteilung zog sich zurück.

(Unsere Abonnenten in Darassalam durch Extrablatt bereits bekannt gegeben).

Nicht Jena, — Sedan!

Es hat in den letzten Jahren nicht an Stimmen gefehlt, die warnend auf den kommenden Weltkrieg hingewiesen und die Frage aufgeworfen haben, ob das deutsche Volk auch wirklich gerüstet sei, einer Welt von Feinden entgegenzutreten, ob nicht in unserer Armee, in unserem ganzen öffentlichen Leben statt des frischen tatenfrohen Geistes von Sedan durch unmäßig gesteigerten Luxus, durch Anklammern an Neulicherlichkeiten und Erstarren in althergebrachten Formen die Schlaffheit von Jena wieder einzureißen drohe.

Nach den kurzen, lückenhaften Nachrichten, die wir bisher über das beispiellos energische Vorrücken und die Erfolge unserer Truppen erhalten haben, können wir uns getrost sagen, daß die Schwarzzeher — Gott sei Dank — zu schwarz gesehen haben. Wir wollen darum den Männern, die aus sorgender Liebe um ihr Vaterland vielleicht manchmal zu sehr grau in grau gemalt haben, nicht gram sein, wissen wir doch, daß wir es auch ihnen, und ihnen wievielmal ganz besonders zu danken haben, wenn unser Volk in seinen unablässigen Bemühungen um seine Wehrmacht, die ihm von Jahr zu Jahr schwerere Opfer aufgelegt hat, nicht müde geworden ist. Dank ihrer Arbeit haben wir uns nicht in unbegründeten Optimismus wiegen lassen, sondern haben gearbeitet an Heer und Flotte und am kriegerischen Geiste unseres Volkes. Die Helden von 1870 hatten uns ein großes verantwortungsschweres Erbe hinterlassen, und wir können heute in der Stunde der Prüfung wohl vertrauen, daß wir es nicht zu schlecht verwaltet haben.

Als heute vor 44 Jahren auf den Schlachtfeldern um Sedan der Grundstein zum neuen deutschen Kaiserreich gelegt wurde, da hatte ein heiliges Feuer inniger opferfreudiger Vaterlandsliebe alles, was deutsch hieß, erfaßt, der jahrzehntelange Traum einer großen Nation schien der Erfüllung nahe, als Preußen und Bayern, Sachsen und Würtemberger in treuer Waffenbrüderschaft um das Reiches Herrlichkeit verbluteten, und aus innerster tiefster Ueberzeugung klang es aus jedes Deutschen Munde:

„Feit steht und tren die Nacht am Rhein“.

Als dann am 2. September Sedan gefallen, der Kaiser mit seiner Hauptarmee gefangen genommen war, da ging es wie ein Aufatmen der Erlösung durch das ganze Volk; glaubte man doch, nun sei alles überstanden und der Friede stehe vor der Tür. Man hatte sich getäuscht, Frankreich gab nur sein Kaisertum, nicht sich selbst geschlagen, mit ungeahnter Kraft erhob sich das ganze Volk, Armeen wurden buchstäblich aus dem Nichts geschaffen, und der

schwerste Teil des Krieges mit einem außergewöhnlich harten Winterfeldzug, der Hekatomben von Menschenopfern auf beiden Seiten forderte, begann nun erst. Es hieß, von neuem kämpfen, bis der Feind ganz zu Boden gerungen war, und in glänzender Weise hat das eben erst wieder geeinte deutsche Volk diese schwere Aufgabe gelöst. Nach harten, unsäglich harten Kämpfen erstand vor Paris unter dem Donner der deutschen Belagerungsgeschütze das junge Reich, fiel schließlich auch die ville lumiere, das Herz der Welt, in die Hand des Siegers.

Es folgten Jahrzehnte eines ungeahnten wirtschaftlichen Aufschwunges, wie man ihn in einer so kurzen Spanne Zeit noch kaum je beobachtet hatte; es war nur natürlich, daß bei dem nun beginnenden gewaltigen wirtschaftlichen Kampfe des jungen Großstaates gegen die ganze Welt rein kommerzielle Gesichtspunkte mehr und mehr allein ausschlaggebend wurden für die Politik, daß durch die mit der Ausbreitung deutschen Kapitals, deutschen Unternehmungsgelüsten über die ganze Welt naturgemäß verbundene Internationalisierung scheinbar der kriegerischen „Säuglingen“ der reinen Nationalen Eigenart verdrängt gelitten hatten. Scheinbar, denn die Liebe zum Vaterland sitzt unauslöschlich tief im Herzen des Volkes. Das hat sich erst im letzten Jahrzehnt bei so mancher Gelegenheit gezeigt, bei den Reichstagswahlen 1906 und bei der Marokkokrise des Jahres 1911 ebenso wie bei den großen Opfern, die das Volk zur Ausgestaltung unserer Wehrmacht oder anlässlich der Zeppelinpende für unsere Luftflotte gebracht hat. Da hatte die Mehrheit des Volkes sofort allen Hader, alle kleinlichen Parteirücksichten vergessen, der Hang zum Kritizieren, zum Mörgeln, der dem Deutschen von Natur innewohnt, war verschwunden und es galt dem Einzelnen nur noch die Ehre des Vaterlandes. Und daß unser Heer in alten Ueberlieferungen nicht erstarrt, in Neulicherlichkeiten nicht verweicht war, das haben uns schon die wenigen Nachrichten, die wir bisher über den Verlauf des Krieges erhalten haben, gezeigt. Wir können zuversichtlich hoffen, daß dieser Weltkrieg kein Jena, sondern ein neues Sedan für uns werden wird.

Alle Parteigegensätze sind geschwunden; zornig erhebt sich ein gewaltiges geeintes Volk gegen eine Ueberzahl von Feinden und mit beispiellos Energie und Tatkraft wird der Krieg sofort in Feindesland getragen. Das ganze Volk ist sich darüber klar, daß wir den schwersten Krieg, den wir je zu kämpfen hatten, vor uns haben, und niemand giebt sich der Hoffnung hin, daß er in wenigen Monaten beendet sein könnte. Wir wissen, daß wir den Erbfeind, Frankreich, die einmal so schwer zu Boden werfen müssen, daß er sich nicht zum dritten Male gegen uns erheben kann. Dieser Kampf kann nur ein Kampf um die Existenz sein, und muß bis zum Verbluten des einen Teiles ausgefochten werden. Und haben wir erst den einen Gegner vollständig niedergedrungen, so harren unserer vermutlich noch weitere schwere Kämpfe. Aber wir werden sie ausfochten, das deutsche Volk kann sich nicht geschlagen geben, es sei denn, das es vollkommen zerschmettert wäre.

Und heute haben wir nicht nur den Bestand unserer deutschen Erde in Europa gegen eine Welt von Feinden zu schützen. Weit hinaus über die Grenzen des deutschen Reiches ist das Volk gewachsen. Gewaltige Gebiete neuen Landes haben wir dazuerworben, die mit deutschem Blute, mit deutscher Arbeit zu deutschem Lande gemacht worden sind, über die ganze Erde hat deutscher Unternehmungsgelüste die deutsche Flagge getragen, um unserem auf einem kleinen Fleckchen Erde zusammengedrängten Volke Absatzgebiete für die Erzeugnisse seines nimmer

rastenden Fleißes zu schaffen. Sie gilt es heute zu schützen, die neuen der deutschen Herrschaft angegliederten Länder gegen den andringenden Feind mit dem letzten Blutstropfen zu verteidigen.

Die wenigen Deutschen, die in unseren Kolonien leben, sind heute mehr denn je Pioniere ihres Volkes. Uns allein ist hier draußen die Verteidigung eines großen deutschen Gebietes anvertraut; wir wissen, daß wir auf Hilfe von unseren Landsleuten in der Heimat, die von Feinden rings umstellt sind, nicht zu rechnen haben, aber wir verzagen nicht, das stolze Gefühl der geoaltigen Verantwortung, die auf jedem einzelnen von uns lastet, wird unseren Mut und unsere Kraft verdoppeln. Zwar mochten sich zu Anfang ob der fast verzweifeltsten Lage, in der wir uns zu befinden schienen, in mancher Brust Zweifel regen, ob man in aussichtslosem Beginnen mehr wirtschaftliche Werte als nötig aufs Spiel setzen sollte, aber sie sind geschwunden. Es gilt heute nicht mehr, sich in kluger Berechnung mit ruhigem Ueberlegen aus der Affaire zu ziehen, jetzt heißt es:

Um 70 Millionen Volk, dessen Söhne heute auf Europas Schlachtfeldern Heldentaten verrichten, blickt in banger Erwartung auf uns, aber auch in der festen Zuversicht, daß, wo auch Deutsche leben, der Wille, den deutschen Gedanken überall in der Welt durchzusetzen, lebendig ist. Der Satz, daß die Entscheidungen in diesem Weltkriege nicht hier, sondern in der Heimat fallen, ist — recht gesehen — weiter nichts als eine billige Phrase. Der Kampf wird zwar in Europa ausgefochten, aber er geht letzten Endes nicht um Europa, sondern um die Weltgeltung unseres Volkes, und da fallen die Entscheidungen überall, wo Deutsche leben. Auf uns lastet die doppelte schwere Verantwortung, nicht weichherzig ein Pfand preiszugeben, um dessen Besitz in der Heimat gerungen wird. Was besagt es bei den Hunderttausenden von Menschenopfern bei den Milliardenverlusten an wirtschaftlichen Werten in Europa, wenn hier draußen noch einige Deutsche mehr für die Ehre ihres Vaterlandes bluten, noch einige Millionen mehr drangesetzt werden? Mühten wir uns nicht schämen, fürderhin noch Deutsche zu heißen, wenn wir hier um privater Vorteile willen kluge Berechnungen anstellen, während daheim eine ganze Nation ihr letztes an ihre Ehre setzt? Nein, das deutsche Volk soll sich in seinen Pionieren nicht getäuscht haben, uns schreckt nicht des Gedankens Blässe; was fällt, mag fallen, nach dem Kriege ist die Zeit des Wiederaufbauens, dann werden wir größer und herrlicher wieder erstehen lassen, was der Krieg zerstörte, und wir sind sicher, daß dann auch die Unterstützung der Heimat nicht fehlen wird, die ihre Vorkämpfer auf heiß umstrittenem deutschen Boden nicht vergessen wird.

Um keinen Preis ist uns des Vaterlandes Macht und Ehre feil. Jetzt gilt es, zu begreifen, daß der deutsche Gedanke in der Welt sich durchsetzen muß, ohne danach zu fragen, was dabei vernichtet werden muß. Alles andere muß dahinter bleiben. Haben wir erst dies eine uns aufgezwungene Ziel erreicht, dann mag eine mildere Zeit des Blühens und Gedeihens, eines weiteren wirtschaftlichen Aufschwunges kommen, heute aber schon daran zu denken, ist nicht die Zeit, wäre nur Ballast an den Schwingen des deutschen Mars auf seinem Fluge über die Welt.

Wir haben klar das Ziel erkannt und den harten Weg der Pflicht. Wenn wir mit unseren schwachen Kräften auch nicht in der Lage sind, ein Sedan zu erringen, so wissen wir doch sicherlich, daß uns der Feind hier kein Jena bereiten kann. Wir halten aus:

Tren bis zum Tod.

G. Sch.

Zusammenstellung der wichtigsten Grundzüge des Kriegsrechtes.

(Fortsetzung)

Das Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe vom 18. Oktober 1907 (R. G. Bl. 1910 S. 207)

verlangt, daß ein in ein Kriegsschiff umgewandeltes Kauffahrteischiff die äußeren Abzeichen der Kriegsschiffe seines Heimatshafens führt, von einem in der Rangliste der Kriegsmarine vermerkten, ordnungsmäßig bestellten, im Staatsdienst stehenden Befehlshaber geleitet und möglichst bald in die Liste der Kriegsschiffe seines Staates aufgenommen wird. Die Mannschaften müssen den Regeln der Disziplin unterworfen sein. Die Gebräuche und Gebräuche des Krieges sind von dem Schiff zu beobachten.

Das Abkommen über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen vom 18. Oktober 1906 (Reichsgesetz-Bl. 1910 S. 221)

verbietet, unverantworte selbsttätige Kontaktminen zu legen, die nicht eine Stunde nach Verlust der Aufsicht über sie unschädlich werden, und trifft weitere Bestimmungen zum Schutze der Handelschiffahrt.

Das Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Völkerrechts im Seekrieg vom 18. Oktober 1907 (Reichsgesetzblatt 1910 S. 316)

behandelt Briefpostsendungen, die im allgemeinen unverletzlich sein sollen; beim Blockadebruch ist Beschlagnahmen zulässig. Das Abkommen nimmt ferner kleine der Küstenschifferei oder der Lokalschiffahrt dienende Fahrzeuge sowie die mit religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben betrauten Schiffe von der Wegnahme aus und regelt die Behandlung der Besatzung der weggenommenen Kauffahrteischiffe. Diese werden Kriegsgefangene, sowie sie einem nicht neutralen Staat angehören oder das schriftliche Versprechen ablehnen, während der Dauer der Feindseligkeiten keinen mit den Kriegsunternehmungen in Zusammenhang stehenden Dienst zu übernehmen.

Dem Abkommen betreffend Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges vom 18. Oktober 1907 (Reichsgesetzblatt 1910 S. 316)

ist Großbritannien nur mit Vorbehalt beigetreten. Seine hauptsächlichsten Bestimmungen sind in nachstehenden Artikeln enthalten:

Artikel 1. Die Kriegführenden sind verpflichtet, die Hoheitsrechte der neutralen Mächte zu achten und sich in deren Gebiet und Gewässern jeder Handlung zu enthalten, welche auf Seiten der Mächte, die sie dulden, eine Verletzung ihrer Neutralität darstellen würde.

Artikel 2. Alle von Kriegsschiffen der Kriegführenden innerhalb der Küstengewässer einer neutralen Macht begangenen Feindseligkeiten, mit Einschluß der Wegnahme und der Ausübung des Durchschlagsrechts, stellen eine Neutralitätsverletzung dar und sind unbedingt untersagt.

Artikel 3. Ist ein Schiff innerhalb der Küstengewässer einer neutralen Macht weggenommen worden, so hat diese Macht, sofern sich die Prise noch in ihrem Hoheitsbereich befindet, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um die Befreiung der Prise mit ihren Offizieren und ihrer Mannschaft herbeizuführen und die von dem Begnehmenden auf die Prise gelegte Besatzung bei sich festzuhalten.

Befindet sich die Prise außerhalb des Hoheitsbereichs der neutralen Macht, so hat auf Verlangen dieser Macht die nehmende Regierung die Prise mit ihren Offizieren und ihrer Mannschaft freizugeben.

Artikel 4. Von einem Kriegführenden darf auf neutralem Gebiet oder auf einem Schiffe in neutralen Gewässern kein Preisgericht gebildet werden.

Artikel 5. Den Kriegführenden ist es untersagt, neutrale Häfen oder Gewässer zu einem Stützpunkte für Seekriegsunternehmungen gegen ihre Gegner zu machen, insbesondere dort funktelegraphische Stationen oder sonst irgend eine Anlage einzurichten, die bestimmt ist, einen Verkehr mit den Kriegführenden Land- oder Seestreitkräften zu vermitteln.

Artikel 6. Die von einer neutralen Macht an eine Kriegführende Macht aus irgendwelchem Grunde unmittelbar oder mittelbar bewirkte Abgabe von Kriegsschiffen, Munition oder sonstigem Kriegsmaterial ist untersagt.

Artikel 7. Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder des anderen Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, von Munition sowie überhaupt von allen, was einem Heere oder einer Flotte von Nutzen sein kann, zu verhindern.

Artikel 8. Eine neutrale Regierung ist verpflichtet, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden,

um in ihrem Hoheitsbereich die Ausrüstung oder Bewaffnung jedes Schiffes zu verhindern, bei dem sie triftige Gründe für die Annahme hat, daß es zum Kreuzen oder zur Teilnahme an feindlichen Unternehmungen gegen eine Macht, mit der sie im Frieden lebt, bestimmt ist. Sie ist ferner verpflichtet, dieselbe Ueberwachung auszuüben, um zu verhindern, daß aus ihrem Hoheitsbereich irgend ein zum Kreuzen oder zur Teilnahme an feindlichen Unternehmungen bestimmtes Schiff ausläuft, das innerhalb ihres Hoheitsbereichs ganz oder teilweise zum Krieggebrauche hergerichtet worden ist.

Artikel 9. Eine neutrale Macht muß die Bedingungen, Beschränkungen oder Verbote, die sie für die Zulassung von Kriegsschiffen oder Prisen der Kriegführenden in ihre Häfen, Needen oder Küstengewässer aufgestellt hat, auf beide Kriegführenden gleichmäßig anwenden.

Doch kann eine neutrale Macht den Zutritt zu ihren Needen einem Kriegsschiffe untersagen, das sich den von ihr ergangenen Anforderungen und Anweisungen nicht fügt oder die Neutralität verletzt hat.

Artikel 10. Die Neutralität einer Macht wird durch die bloße Durchfuhr der Kriegsschiffe und Prisen der Kriegführenden durch ihre Küstengewässer nicht beeinträchtigt.

Artikel 11. Eine neutrale Macht darf zulassen, daß die Kriegsschiffe der Kriegführenden sich ihrer bestellten Lotsen bedienen.

Artikel 12. Sofern die Gesetzgebung der neutralen Macht nicht anderweitige besondere Bestimmungen enthält, ist es den Kriegsschiffen der Kriegführenden, abgesehen von den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen, untersagt, sich innerhalb der Häfen, Needen oder Küstengewässer einer solchen Macht länger als vierundzwanzig Stunden aufzuhalten.

Artikel 13. Erfährt eine Macht, die vom Beginne der Feindseligkeiten benachrichtigt ist, daß sich innerhalb ihrer Häfen, Needen oder Küstengewässer ein Kriegsschiff eines Kriegführenden aufhält, so hat sie das Schiff aufzufordern, binnen vierundzwanzig Stunden oder in der durch das Ortsgesetz vorgeschriebenen Frist auszulaufen.

Artikel 14. Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen ihren Aufenthalt in einem neutralen Hafen über die gesetzliche Dauer hinaus nur aus Anlaß von Beschädigungen oder wegen des Zustandes der See verweigern. Die Verweigerung muß die Ursache der Verzögerung fortgefallen ist.

Die Regeln über die Beschränkung des Aufenthalts innerhalb neutraler Häfen, Needen und Gewässer gelten nicht für Kriegsschiffe, die ausschließlich religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben dienen.

Artikel 15. Sofern die Gesetzgebung der neutralen Macht nicht anderweitige besondere Bestimmungen enthält, dürfen sich höchstens drei Kriegsschiffe eines Kriegführenden zu gleicher Zeit innerhalb eines ihrer Häfen oder einer ihrer Needen befinden.

Artikel 16. Befinden sich innerhalb eines neutralen Hafens oder einer neutralen Neede gleichzeitig Kriegsschiffe beider Kriegführenden, so müssen zwischen dem Auslaufen von Schiffen des einen und des anderen Kriegführenden mindestens vierundzwanzig Stunden verfließen sein.

Die Reihenfolge des Auslaufens bestimmt sich nach der Reihenfolge der Ankunft, es sei denn, daß sich das zuerst angekommene Schiff in einer Lage befindet, wo die Verlängerung der gesetzlichen Aufenthaltsdauer zugelassen ist.

Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen einen neutralen Hafen oder eine neutrale Neede nicht früher als vierundzwanzig Stunden nach dem Auslaufen eines die Flagge ihres Gegners führenden Kauffahrteischiffs verlassen.

Artikel 17. Innerhalb neutraler Häfen und Needen dürfen die Kriegsschiffe von Kriegführenden ihre Schäden nur in dem für die Sicherheit ihrer Schiffsahrt unerläßlichen Maße ausbessern, nicht aber in irgendwelcher Weise ihre militärische Kraft erhöhen. Die neutrale Behörde hat die Art der vorzunehmenden Ausbesserungen festzustellen, die so schnell wie möglich auszuführen sind.

Artikel 18. Die Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen die neutralen Häfen, Needen und Küstengewässer nicht benutzen, um ihre militärischen Vorräte oder ihre Armierung zu erneuern oder zu verstärken sowie um ihre Besatzung zu ergänzen.

Artikel 19. Die Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen innerhalb neutraler Häfen und Needen nur soviel Lebensmittel einnehmen, um ihren Vorrat auf den regelmäßigen Friedensbestand zu ergänzen.

Ebenso dürfen diese Schiffe nur soviel Feuerungsmaterial einnehmen, um den nächsten Hafen ihres Heimatlandes zu erreichen. Sie können übrigens das zur vollständigen Füllung ihrer eigentlichen Kohlenbunker erforderliche Feuerungsmaterial einnehmen, wenn sie sich in neutralen Ländern befinden, die diese Art der Bemessung des zu liefernden Feuerungsmaterials angenommen haben.

Wenn die Schiffe nach den Befehlen der neutralen Macht erst vierundzwanzig Stunden nach ihrer Ankunft Kohlen erhalten, so verlängert sich für sie die gesetzliche Aufenthaltsdauer um vierundzwanzig Stunden.

Artikel 20. Die Kriegsschiffe von Kriegführenden, die in dem Hafen einer neutralen Macht Feuerungsmaterial eingenommen haben, dürfen ihren Vorrat in einem Hafen derselben Macht erst nach drei Monaten erneuern.

Artikel 21. Eine Prise darf nur wegen Seeuntüchtigkeit, wegen ungünstiger See sowie wegen Mangels an Feuerungsmaterial oder an Vorräten in einen neutralen Hafen gebracht werden.

Sie muß wieder auslaufen, sobald die Ursache, die das Einlaufen rechtfertigte, weggefallen ist. Tut sie dies nicht, so muß ihr die neutrale Macht eine Aufforderung zum sofortigen Auslaufen zukommen lassen; sollte sie dieser nicht nachkommen, so muß die neutrale Macht die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anwenden, um die Befreiung der Prise mit ihren Offizieren und ihrer Mannschaft herbeizuführen sowie um die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegte Besatzung bei sich festzuhalten.

Artikel 22. Die neutrale Macht muß ebenso die Befreiung solcher Prisen herbeiführen, die bei ihr eingebracht worden sind, ohne daß die im Artikel 21 vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen.

Artikel 23. Eine neutrale Macht kann Prisen, sei es mit, sei es ohne Begleitung, den Zutritt zu ihren Häfen und Needen gestatten, wenn sie dorthin gebracht werden, um bis zur Entscheidung des Preisengerichts in Verwahrung gehalten zu werden. Sie kann die Prise in einen anderen ihrer Häfen führen lassen.

Wenn die Prise von einem Kriegsschiffe begleitet wird, so sind die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegten Offiziere und Mannschaften befugt, sich auf das begleitende Schiff zu begeben.

Fährt die Prise allein, so ist die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegte Besatzung in Freiheit zu lassen.

Artikel 24. Wenn Kriegsschiffe von Kriegführenden einen Hafen, wo sie zu bleiben nicht berechtigt sind, trotz der Aufforderung der neutralen Behörde nicht verlassen, so hat die neutrale Macht das Recht, die ihr erforderlich scheinenden Maßnahmen zu treffen, um ein solches Schiff unfähig zu machen, während der Dauer des Krieges in See zu gehen; der Befehlshaber des Schiffes soll die Ausführung dieser Maßnahmen erleichtern.

Werden Kriegsschiffe von Kriegführenden durch eine neutrale Macht festgehalten, so werden die Offiziere und die Mannschaft gleichfalls festgehalten.

Die so festgehaltenen Offiziere und Mannschaften können auf dem Schiffe gelassen oder auf einem anderen Schiffe oder an Land untergebracht werden; sie können beschränkenden Maßregeln, deren Auferlegung nötig erscheint, unterworfen werden. Doch sind auf dem Schiffe immer die zu seiner Instandhaltung notwendigen Leute zu belassen.

Die Offiziere können freigelassen werden, wenn sie sich durch Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen.

Artikel 25. Eine neutrale Macht ist verpflichtet, nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel die erforderliche Aufsicht auszuüben, um innerhalb ihrer Häfen, Needen und Gewässer jede Verletzung der vorstehenden Bestimmungen zu verhindern.

Artikel 25. Die Ausübung der in diesem Abkommen festgestellten Rechte durch eine neutrale Macht darf niemals von dem einen oder dem anderen Kriegführenden, der die in Betracht kommenden Artikel angenommen hat, als unfreundliche Handlung angesehen werden. (Fortsetzung folgt).

Gouverneur Dr. Seitz über die Vertretung der Kolonien im Reichstage.

Charakteristisch für die diesjährigen Verhandlungen des Südwestafrikanischen Landesrates war eine tiefgehende Enttäuschung über die Behandlung des Schutzgebietes durch den Reichstag, insbesondere über die Art, in welcher der Reichstag in Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse (genau wie bei uns! d. Red.) sich über schwerwiegende Interessen des Schutzgebietes hinweggesetzt hatte. Die Enttäuschung hierüber kam in den Needen sämtlicher Statsredner zum Ausdruck. Um den Reichstag besser zu unterrichten, wurde von einem Redner empfohlen, daß entweder, nach dem Vorschlag des Regierungsrat Sache, Vertrauensmänner der Bevölkerung zur Auskunfterteilung an den Reichstag gewählt würden, oder daß der Gouverneur während der Beratungen des Stats in der Budgetkommission und im Reichstage in Deutschland weilt und an den Beratungen teilnimmt.

Zusammenstellung der wichtigsten Grundzüge des Kriegesrechtes.

(Fortsetzung)

Das Abkommen über die Umwandlung von Rauffahrtschiffen in Kriegsschiffe vom 18. Oktober 1907 (M. G. Bl. 1910 S. 207)

verlangt, daß ein in ein Kriegsschiff umgewandeltes Rauffahrtschiff die äußeren Abzeichen der Kriegsschiffe seines Heimatshafens führt, von einem in der Rangliste der Kriegsmarine vermerkten, ordnungsmäßig bestellten, im Staatsdienst stehenden Befehlshaber geleitet und möglichst bald in die Liste der Kriegsschiffe seines Staates aufgenommen wird. Die Mannschaften müssen den Regeln der Disziplin unterworfen sein. Die Befehle und Gebräuche des Krieges sind von dem Schiff zu beobachten.

Das Abkommen über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen vom 18. Oktober 1906 (Reichsgesetz-Bl. 1910 S. 221)

verbieht, unverantwortliche selbsttätige Kontaktminen zu legen, die nicht eine Stunde nach Verlust der Aufsicht über sie unschädlich werden, und trifft weitere Bestimmungen zum Schutze der Handelschiffahrt.

Das Abkommen über gewisse Beschränkung in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege vom 18. Oktober 1907 (Reichsgesetz-Bl. 1910 S. 316)

behandelt Briefpostsendungen, die im allgemeinen unverleglich sein sollen; beim Blockadebruch ist Beschlagnahmen zulässig. Das Abkommen nimmt ferner kleine der Küstenschifferei oder der Lokalschiffahrt dienende Fahrzeuge sowie die mit religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben betrauten Schiffe von der Wegnahme aus und regelt die Behandlung der Besatzung der weggenommenen Rauffahrtschiffe. Diese werden Kriegsgefangene, sowie sie einem nicht neutralen Staat angehören oder das schriftliche Versprechen ablehnen, während der Dauer der Feindseligkeiten keinen mit den Kriegszwecken im Zusammenhang stehenden Dienst zu übernehmen.

Das Abkommen betreffend Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges vom 18. Oktober 1907 (Reichsgesetz-Bl. 1910 S. 325)

ist Großbritanien zur Zeit vorbehalten. Seine handelsrechtlichen Bestimmungen sind in nachstehenden Artikeln entzogen:

Artikel 1. Die Kriegführenden sind verpflichtet, die Hoheitsrechte der neutralen Mächte zu achten und sich in deren Gebiet und Gewässern jeder Handlung zu enthalten, welche auf Seiten der Mächte, die sie dulden, eine Verletzung ihrer Neutralität darstellen würde.

Artikel 2. Alle von Kriegsschiffen der Kriegführenden innerhalb der Küstengewässer einer neutralen Macht begangenen Feindseligkeiten, mit Einschluß der Wegnahme und der Ausübung des Durchsuchungsrechts, stellen eine Neutralitätsverletzung dar und sind unbedingt untersagt.

Artikel 3. Ist ein Schiff innerhalb der Küstengewässer einer neutralen Macht weggenommen worden, so hat diese Macht, sofern sich die Prise noch in ihrem Hoheitsbereich befindet, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um die Befreiung der Prise mit ihren Offizieren und ihrer Mannschaft herbeizuführen und die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegte Besatzung bei sich festzuhalten.

Befindet sich die Prise außerhalb des Hoheitsbereichs der neutralen Macht, so hat auf Verlangen dieser Macht die nehmende Regierung die Prise mit ihren Offizieren und ihrer Mannschaft freizugeben.

Artikel 4. Von einem Kriegführenden darf auf neutralem Gebiet oder auf einem Schiffe in neutralen Gewässern kein Preisgericht gebildet werden.

Artikel 5. Den Kriegführenden ist es untersagt, neutrale Häfen oder Gewässer zu einem Stützpunkte für Seekriegsunternehmungen gegen ihre Gegner zu machen, insbesondere dort funktentelegraphische Stationen oder sonst irgend eine Anlage einzurichten, die bestimmt ist, einen Verkehr mit den kriegführenden Land- oder Seestreitkräften zu vermitteln.

Artikel 6. Die von einer neutralen Macht an eine kriegführende Macht aus irgendwelchem Grunde unmittelbar oder mittelbar bewirkte Abgabe von Kriegsschiffen, Munition oder sonstigem Kriegsmaterial ist untersagt.

Artikel 7. Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder des anderen Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, von Munition sowie überhaupt von allen, was einem Heere oder einer Flotte von Nutzen sein kann, zu verhindern.

Artikel 8. Eine neutrale Regierung ist verpflichtet, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden,

um in ihrem Hoheitsbereich die Ausrüstung oder Bewaffnung jedes Schiffes zu verhindern, bei dem sie triftige Gründe für die Annahme hat, daß es zum Kreuzen oder zur Teilnahme an feindlichen Unternehmungen gegen eine Macht, mit der sie im Frieden lebt, bestimmt ist. Sie ist ferner verpflichtet, dieselbe Ueberwachung auszuüben, um zu verhindern, daß aus ihrem Hoheitsbereich irgend ein zum Kreuzen oder zur Teilnahme an feindlichen Unternehmungen bestimmtes Schiff ausläuft, das innerhalb ihres Hoheitsbereichs ganz oder teilweise zum Krieggebrauche hergerichtet worden ist.

Artikel 9. Eine neutrale Macht muß die Bedingungen, Beschränkungen oder Verbote, die sie für die Zulassung von Kriegsschiffen oder Prisen der Kriegführenden in ihre Häfen, Rreden oder Küstengewässer aufgestellt hat, auf beide Kriegführenden gleichmäßig anwenden.

Doch kann eine neutrale Macht den Zutritt zu ihren Rreden einem Kriegsschiffe untersagen, das sich den von ihr ergangenen Anforderungen und Anweisungen nicht gefügt oder die Neutralität verlegt hat.

Artikel 10. Die Neutralität einer Macht wird durch die bloße Durchfuhr der Kriegsschiffe und Prisen der Kriegführenden durch ihre Küstengewässer nicht beeinträchtigt.

Artikel 11. Eine neutrale Macht darf zulassen, daß die Kriegsschiffe der Kriegführenden sich ihrer bestellten Lotsen bedienen.

Artikel 12. Sofern die Gesetzgebung der neutralen Macht nicht anderweitige besondere Bestimmungen enthält, ist es den Kriegsschiffen der Kriegführenden, abgesehen von den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen, untersagt, sich innerhalb der Häfen, Rreden oder Küstengewässer einer solchen Macht länger als vierundzwanzig Stunden aufzuhalten.

Artikel 13. Erfährt eine Macht, die vom Beginne der Feindseligkeiten benachrichtigt ist, daß sich innerhalb ihrer Häfen, Rreden oder Küstengewässer ein Kriegsschiff eines Kriegführenden aufhält, so hat sie das Schiff aufzufordern, binnen vierundzwanzig Stunden oder in der durch das Ortsgesetz vorgeschriebenen Frist auszulassen.

Artikel 14. Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen ihren Aufenthalt in einem neutralen Hafen über die gesetzliche Dauer hinaus nur aus Anlaß von Beschränkungen oder wegen des Zustandes der See verlängern. Sie müssen auslaufen, sobald die Ursache der Verzögerung fortgefallen ist.

Die Regeln über die Beschränkung des Aufenthalts innerhalb neutraler Häfen, Rreden und Gewässer gelten nicht für Kriegsschiffe, die ausschließlich religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben dienen.

Artikel 15. Sofern die Gesetzgebung der neutralen Macht nicht anderweitige besondere Bestimmungen enthält, dürfen sich höchstens drei Kriegsschiffe eines Kriegführenden zu gleicher Zeit innerhalb eines ihrer Häfen oder einer ihrer Rreden befinden.

Artikel 16. Befinden sich innerhalb eines neutralen Hafens oder einer neutralen Rrede gleichzeitig Kriegsschiffe beider Kriegführenden, so müssen zwischen dem Auslaufen von Schiffen des einen und des anderen Kriegführenden mindestens vierundzwanzig Stunden verfließen sein.

Die Reihenfolge des Auslaufens bestimmt sich nach der Reihenfolge der Ankunft, es sei denn, daß sich das zuerst angekommene Schiff in einer Lage befindet, wo die Verlängerung der gesetzlichen Aufenthaltsdauer zugelassen ist.

Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen einen neutralen Hafen oder eine neutrale Rrede nicht früher als vierundzwanzig Stunden nach dem Auslaufen eines die Flagge ihres Gegners führenden Rauffahrtschiffs verlassen.

Artikel 17. Innerhalb neutraler Häfen und Rreden dürfen die Kriegsschiffe von Kriegführenden ihre Schäden nur in dem für die Sicherheit ihrer Schiffsahrt unerlässlichen Maße ausbessern, nicht aber in irgendwelcher Weise ihre militärische Kraft erhöhen. Die neutrale Behörde hat die Art der vorzunehmenden Ausbesserungen festzustellen, die so schnell wie möglich auszuführen sind.

Artikel 18. Die Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen die neutralen Häfen, Rreden und Küstengewässer nicht benutzen, um ihre militärischen Vorräte oder ihre Armierung zu erneuern oder zu verstärken sowie um ihre Besatzung zu ergänzen.

Artikel 19. Die Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen innerhalb neutraler Häfen und Rreden nur soviel Lebensmittel einnehmen, um ihren Vorrat auf den regelmäßigen Friedensbestand zu ergänzen.

Ebenso dürfen diese Schiffe nur soviel Feuerungsmaterial einnehmen, um den nächsten Hafen ihres Heimatlandes zu erreichen. Sie können übrigens das zur vollständigen Füllung ihrer eigentlichen Kohlenbunker erforderliche Feuerungsmaterial einnehmen, wenn sie sich in neutralen Ländern befinden, die diese Art der Bemessung des zu liefernden Feuerungsmaterials angenommen haben.

Wenn die Schiffe nach den Befehlen der neutralen Macht erst vierundzwanzig Stunden nach ihrer Ankunft Kohlen erhalten, so verlängert sich für sie die gesetzliche Aufenthaltsdauer um vierundzwanzig Stunden.

Artikel 20. Die Kriegsschiffe von Kriegführenden, die in dem Hafen einer neutralen Macht Feuerungsmaterial eingenommen haben, dürfen ihren Vorrat in einem Hafen derselben Macht erst nach drei Monaten erneuern.

Artikel 21. Eine Prise darf nur wegen Seeuntüchtigkeit, wegen ungünstiger See sowie wegen Mangels an Feuerungsmaterial oder an Vorräten in einen neutralen Hafen gebracht werden.

Sie muß wieder auslaufen, sobald die Ursache, die das Einlaufen rechtfertigte, weggefallen ist. Tut sie dies nicht, so muß ihr die neutrale Macht eine Aufforderung zum sofortigen Auslaufen zukommen lassen; sollte sie dieser nicht nachkommen, so muß die neutrale Macht die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anwenden, um die Befreiung der Prise mit ihren Offizieren und ihrer Mannschaft herbeizuführen sowie um die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegte Besatzung bei sich festzuhalten.

Artikel 22. Die neutrale Macht muß ebenso die Befreiung solcher Prisen herbeiführen, die bei ihr eingebracht worden sind, ohne daß die im Artikel 21 vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen.

Artikel 23. Eine neutrale Macht kann Prisen, sei es mit, sei es ohne Begleitung, den Zutritt zu ihren Häfen und Rreden gestatten, wenn sie dorthin gebracht werden, um bis zur Entscheidung des Preisengerichts in Verwahrung gehalten zu werden. Sie kann die Preise in einen anderen ihrer Häfen führen lassen.

Wenn die Preise von einem Kriegsschiffe begleitet wird, so sind die von dem Wegnehmenden auf die Preise gelegten Offiziere und Mannschaften befugt, sich auf das begleitende Schiff zu begeben.

Fährt die Preise allein, so ist die von dem Wegnehmenden auf die Preise gelegte Besatzung in Freiheit zu lassen.

Artikel 24. Wenn Kriegsschiffe von Kriegführenden einen Hafen, wo sie zu bleiben nicht berechtigt sind, trotz der Aufforderung der neutralen Behörde nicht verlassen, so hat die neutrale Macht das Recht, die ihr erforderlich scheinenden Maßnahmen zu treffen, um ein solches Schiff unfähig zu machen, während der Dauer des Krieges in See zu gehen; der Befehlshaber des Schiffes soll die Ausführung dieser Maßnahmen erleichtern.

Werden Kriegsschiffe von Kriegführenden durch eine neutrale Macht festgehalten, so werden die Offiziere und die Mannschaft gleichfalls festgehalten.

Die so festgehaltenen Offiziere und Mannschaften können auf dem Schiffe gelassen oder auf einem anderen Schiffe oder an Land untergebracht werden; sie können beschränkenden Maßregeln, deren Auserlegung nötig erscheint, unterworfen werden. Doch sind auf dem Schiffe immer die zu seiner Instandhaltung notwendigen Leute zu belassen.

Die Offiziere können freigelassen werden, wenn sie sich durch Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen.

Artikel 25. Eine neutrale Macht ist verpflichtet, nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel die erforderliche Aufsicht auszuüben, um innerhalb ihrer Häfen, Rreden und Gewässer jede Verletzung der vorstehenden Bestimmungen zu verhindern.

Artikel 26. Die Ausübung der in diesem Abkommen festgestellten Rechte durch eine neutrale Macht darf niemals von dem einen oder dem anderen Kriegführenden, der die in Betracht kommenden Artikel angenommen hat, als unfreundliche Handlung angesehen werden. (Fortsetzung folgt)

Gouverneur Dr. Seitz über die Vertretung der Kolonien im Reichstage.

Charakteristisch für die diesjährigen Verhandlungen des Südweltafrikanischen Landesrates war eine tiefgehende Enttäuschung über die Behandlung des Schutzgebietes durch den Reichstag, insbesondere über die Art, in welcher der Reichstag in Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse (genau wie bei uns! d. Red.) sich über schmerzwiegende Interessen des Schutzgebietes hinwegsetzte. Die Enttäuschung hierüber kam in den Reden sämtlicher Statsredner zum Ausdruck. Um den Reichstag besser zu unterrichten, wurde von einem Redner empfohlen, daß entweder, nach dem Vorschlag des Regierungsrat Sache, Vertrauensmänner der Bevölkerung zur Auskunfterteilung an den Reichstag gewählt würden, oder daß der Gouverneur während der Beratungen des Stats in der Budgetkommission und im Reichstage in Deutschland weilte und an den Beratungen teilnimmt.

Nach Gouverneur Dr. Setz beteiligte sich an der Erörterung über die Frage: Wie ist es möglich, daß die ungenügende Information des Reichstages durch eine verlässliche ersetzt werden kann? Den Vorschlag des Regierungsrat Zache, Vertrauensmänner der Kolonien zu den Reichstagsberatungen nach Deutschland zu schicken, hält er für kaum durchführbar. Einmal erscheine es sehr schwierig, eine derartige lediglich Auskunft gebende Vertretung in Berlin überhaupt zu schaffen. Wer soll die Leute wählen? Wieviele sollen gewählt werden? Werden sich aus allen Ständen der Bevölkerung genug und geeignete Leute finden?

Die Entscheidung der Frage sei abhängig von der künftigen staatsrechtlichen Stellung Südwests zum Deutschen Reich. Dies Verhältnis sei auf einem Punkt angekommen, wo eine Neuregelung der Beziehungen zum Reich unbedingt notwendig wird. Auf dem jetzigen Wege sei ein vernünftiger Etat, ein Finanzplan nicht aufzustellen. Man lege von der Hand in den Mund und könne die Finanzen nicht nach einem einheitlichen Plan regeln. Soll Südwest zu den Militärlasten herangezogen werden, so müsse die Form grundsätzlich festgelegt werden.

Südwest müsse den andern Weg gehen und auf den Ausbau der Selbstverwaltung hinarbeiten. Der gegebene Vertreter des Landes dem Reichstag gegenüber sei schon heute der Landesrat und das werde noch besser werden. Man solle daher arbeiten, daß die Selbstverwaltung vorwärts kommt.

Wenn Anzeichen dafür vorlägen, daß die optimistische Auffassung des Herrn Dr. Setz berechtigt ist, und daß in absehbarer Zeit der Reichstag die Beschlüsse des Landesrates zur Staatsaufstellung als maßgebend ansehen wird, dann würden wir uns dem Standpunkt des Gouverneurs durchaus anschließen. Die diesjährigen Verhandlungen des Landesrates haben aber, soweit die beiden größten Parteien des Reichstages in Frage kommen, das Gegenteil erwiesen. Deshalb erscheint uns für Vertretung der Kolonien im Reichstage das amerikanische System das beste: das Vertreter der Territorien ohne Stimmrecht ins Parlament entsendet. Dem entspricht der Vorschlag des Regierungsrat Zache, der von vornherein nicht als Endziel, sondern als Uebergangsstadium gedacht ist mit dem Endzweck, den Reichstag für Gewährung wirklicher Selbstverwaltung durch Aufklärung über die Lage geneigt zu machen.

In der staatsrechtlichen Stellung einer Siedlungskolonie zum Mutterlande gebe es zwei Systeme: Das französische, das die Kolonie als Provinz des Mutterlandes betrachtet und ihren Bewohnern das Wahlrecht zum Parlament des Mutterlandes einräumt und das englische System, welches den Kolonien nicht nur Selbstverwaltung, sondern auch in mehr oder minder großem Umfange eine Art Selbstregierung gewährt. Entschieden man sich für das französische System, dann wäre der von Zache vorgeschlagene Weg der gegebene, dann müsse Südwest 2 Abgeordnete wählen, würde aber wenig Vorteil davon haben, da diese Abgeordneten, um beachtet zu werden, sich einer großen Partei anschließen müßten und dann ins heimische Parteiwesen hineingezogen würden.

Aus unserer Kolonie

Bedingungen der Engländer in Tanga.

Zu dem Besuch, den die Engländer Tanga abgestattet hatten, teilt die Usambara-Post mit, daß das Kaiserliche Bezirksamt mit dem Kommandanten des Kriegsschiffes ähnliche Vereinbarungen wie in Daresalam getroffen habe, außerdem habe man sich in Tanga deutscherseits verpflichtet,

„deutsche Kriegsschiffe und solche verbündeter Mächte nicht zu unterstützen, auch nicht durch Materiallieferungen oder Informationen“,

und

„Offiziere und Mannschaften der von den Engländern im Hafen von Tanga beschlagnahmten Schiffe dürfen sich am Kriege nicht weiter beteiligen.“

Wir halten es für ganz ausgeschlossen, daß der Vertreter einer deutschen Regierung sich überhaupt nur auf die Diskussion derartiger Bedingungen eingelassen hat, und nehmen an, daß das Gouvernement diese unglaubliche Nachricht umgehend dementieren wird.

Es ist gewiß verständlich und anzuerkennen, wenn das Gouvernement nach Möglichkeit ein Bombardement der offenen unverteidigten Küstenstädte zu vermeiden sucht, diese Bestrebungen können sich aber selbstverständlich immer nur in den Grenzen bewegen, die uns das Ansehen des deutschen Namens vorschreibt. Wenn der Feind in unsere unverteidigten Küstenstädte eindringt und Bedingungen stellt, so wird man seinem Ansehen absolut nichts vergeben, wenn man ihm sagt: „Die Stadt wird, wie Sie sehen, nicht verteidigt, wenn Sie Kohlen oder Lebensmittel requirieren, Post oder Telegraph besetzen oder die im Hafen liegenden Schiffe als gesetzliche Preise erklären wollen, so kann ich Sie daran nicht hindern; ich selbst bin nicht in der Lage, Sie hierin irgend wie zu unterstützen oder Bedingungen einzugehen, da sich dies nicht mit dem Eide verträgt, den ich meinem Kaiser geleistet habe.“

Bleibt der Feind dann trotzdem auf der Annahme von Bedingungen, die sich mit unserem Ansehen nicht vertragen und droht andernfalls mit einem Bombardement, so ist das eben nicht zu ändern, dafür haben wir Krieg.

lokales

Am Montag, den 31. Aug. starb im hiesigen Sewa-Hospital der Offendi Plantan an den Folgen eines in der Nacht zum 30. erlittenen Schlaganfalls. Die Schutztruppe, der er 27 Jahre angehört hat, erleidet durch seinen Tod einen schweren Verlust, der in den jetzigen Kriegszeiten besonders zu bedauern ist.

Plantan, von Stammesangehörigkeit ein Sulu, ist im Mai 1889 in die Schutztruppe als farbiger Offizier eingetreten und hat derselben ununterbrochen bis jetzt angehört. Für seine Verdienste bei der Gefangenahme Buschiris wurde er 1889 mit der Kriegs-Verdienst-Medaille II. Klasse in Silber dekoriert. Im März 1903 durch die Mecklenburg-Schwerinsche Militärdienst-Medaille ausgezeichnet, erhielt er 1905 für seine besonderen Verdienste bei der Niederwerfung des Madji-Madji-Aufstandes die Kriegs-Verdienst-Medaille I. Klasse in Silber, und im April 1910 wurde ihm die Kronen-Orden-Medaille verliehen.

Im letzten Jahrzehnt war er besonders bei der Ausbildung der Rekruten in Daresalam tätig und so ein Mittler, den alten Geist und die alten Traditionen der Schutztruppe auf den jungen Nachwuchs übertragend. Im Krieg und Frieden bewährt, genoß er das volle Vertrauen seiner Vorgesetzten und Untergebenen.

Die Beerdigung fand gestern Vormittag 8 Uhr unter starker Beteiligung der Bevölkerung Daresalam statt. Aus dem Lager war 1 Zug der 18. Feldkompanie mit Herrn Hauptmann v. Kornaßki und sämtlichen Offizieren erschienen. Alle dienstfreien Polizeistatisten der Stadt gaben ebenfalls dem verdienten Mann das letzte Geleit.

Der Fischverkauf im ehemaligen Aquarium (Johannesstraße, Eingang vom Strand an der Nordseite) findet in dieser Woche zu folgenden Zeiten statt:

Donnerstag, den 3. September: Vormittags 3 und 9 Uhr.

Freitag, den 4. September: Vormittags 7 und 10 Uhr.

Sonnabend, den 5. September: Vormittags 7 und 11 Uhr.

Wir verweisen wiederholt auf die in den beiden letzten Nummern der D. D. A. Zeitung abgedruckten Bedingungen für den Bezug der Fische, da diese Bedingungen immer noch nicht hinreichend beachtet werden, so daß der Verkehr mit dem Fische kaufenden Publikum hierdurch leider vielfach erschwert wird.

Gingefandt.

Auktionen im Zoll. Es herrscht hier vielfach in Europäertreffen Unzufriedenheit über die Art und Weise, in welcher die Auktionen seitens der Zollverwaltung in Daresalam arrangiert werden und zwar sind es folgende Punkte, die besonders bemängelt werden:

1. Warum werden diese Auktionen, die rechtsgemäß in zweifacher Beziehung „öffentliche“ sein müssen, nicht an verschiedenen Stellen der Stadt vor der durch Ausschlag (sei es auch nur Schreibmaschinendurchschlag) bezw. Inserat in der D. D. A. Zeitung bekannt gemacht, so daß ein jeder in der Lage ist, daran teilzunehmen?

2. Warum werden diese quasi amtlichen Auktionen von einem Jnder in Abschlus ausgeführt, wo doch genug Deutsche hier sind, denen dieses Amt und der Verdienst eher zukommt, als einem auf ziemlich niedriger Stufe stehenden Ausländer, dessen Hauptbestreben in erster Linie dahin geht, seinen Stammesgenossen Verdienstmöglichkeiten zu bieten und auch nur diesen von einer bevorstehenden Auktion Kenntnis zu geben?

Hoffentlich findet man die Beantwortung vorstehender Fragen in einer entsprechenden Korrektur des bisherigen Systems bei nächster Gelegenheit. **Hff.**

Es sind nun strenge Verordnungen gegen die Pest erlassen und das ist gut so. Die Daresalamer und die ganze Kolonie werden dem Gouverneur hierfür dankbar sein. Die Feststation ist seit kurzem vom Sewahospital in die Blechbaracken der Kaserne in Kurafini verlegt. Ob diese Gebäude aber, die nun freilich leer stehen, der geeignete Platz sind, dürfte zu bezweifeln sein. Die Kaserne liegt an der sehr stark frequentierten Straße. Es läßt sich bei aller Vorsicht und Aufmerksamkeit doch wohl kaum verhindern, daß der eine oder andere der franken oder pestverdächtigen Eingeborenen oder Jnder mit irgend einem Ndugu, der auf der Straße sich eingefunden, durch die Nase zusammenkommt, ihn klettert oder Nahrung etc. gibt und so die Krankheit weiter verbreitet. Wäre da nicht das jenseits des Hafens gelegene Munitionsdepot der Schutztruppe, geeigneter, das nun auch leer steht? Der jetzige Krieg hat doch wohl zweifellos gezeigt, daß ein solches Depot sicherer landeinwärts in Bugu oder Morogoro, statt in ungeschützter und offener Lage hart am Meer sich befindet. Freilich sind auch die Räume der Funkstation, die wohl kaum mehr am alten Plage errichtet werden dürfte. Ferner sind frei die Räume des Munitionsdepots der Polizei, das aber wohl zu nahe an der Mission Kurafini liegt. Auch dieses unpraktisch gelegene Depot — es ist ja nur adaptiert worden und man mußte zum Transport der Munition eine eigene Feldbahn bauen — dürfte wohl kaum mehr in die alten Räume zurückkehren. Alle die genannten Gebäude sind weiter von der Straße entfernt und besser isoliert als die Kaserne. Am besten dürfte wohl der Pulverschuppen jenseits des Hafens geeignet sein.

Bücherbesprechungen.

Ein „Merkbuch der schönen Literatur“ hat der auf literarischem Gebiet selbst tätige und wohlbekannte Richard Wenz in Köln-Bayenthal neben bei der Titma-Presse & Beder-Verlag in Leipzig erscheinen lassen. Das hübsch ausgestattete handliche Buch wird gewiß von vielen als ein willkommenes Führer durch die literarische Hochflut freudig begrüßt werden; auch für den Gebrauch des täglichen Lebens ist es durch das beigegebene Kalendarium geeignet. Wenz bietet eine Reihe von Proben (Novellen, Humoresken und Gedichten!) aus der Feder unserer bestbeten Autoren: Hans Benzmann, Walter Bloem, W. Holzamer, Ed. Böhl, Freiherr von Schlicht und andere sind vertreten; dann gibt er eine allgemeine aber ausführliche Übersicht über die neueste Belletristik, das gleiche tut Hans Steiger über die neuesten Versdichtungen, während D. S. Sarnecki die Klassiker-Ausgaben und die Literatur-Geschichten und H. M. Schaub die dramatischen Schöpfungen der letzten Zeit behandelt. Eine literarische Chronik des Jahres 1913 bildet den Schluß des sehr empfehlenswerten Buches. — Da die Anschaffungskosten für rund 160 Seiten nur 25 Pf. betragen, dürfte das „Merkbuch“ bald ein gern gefsehener Gast in allen Kreisen und Familien werden, was in Hinblick auf seinen vorzüglichen Inhalt nur aufrichtig zu wünschen ist.

Carl Bödiker & Co.

Komanditgesellschaft a. Aktien

Hamburg, Hongkong, Canton, Tsingtau, Swakopmund, Lüderitzbucht, Windhuk, Karibib, Keetmanshoop.

Proviant, Getränke aller Art, Zigarren, Zigarotten, Tabak usw.

unverzollt aus unseren Freihandlägern

ferner ganze Messe-Ausrüstungen, Konfektion, Maschinen, Mobiliar, Utensilien sowie sämtl. Bedarfsartikel für Reisende, Ansiedler und Farmer



Bestellkatalog, Prospekte, Anerkennungs-schreib., Kostenanschläge, Preisformulare u. Telegraphen-schlüssel auf Wunsch zur Verfg.

Druck und Verlag: Deutsch-Ostafrikanische Zeitung, G. m. b. H. Daresalam.

Für die Schriftleitung verantwortlich: G. Schelcher, Daresalam. Für Lokales und Inserate: Herm. Ladeburg, Daresalam.

Hierzu 1 Beilage

Nr. 65 „Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika“.

Adressen erster deutscher Exportfirmen.

Acetylen-Apparate und Anlagen.

Acetylen-Licht-Apparate u. Autogene Schweiß-Einrichtungen.

Acetylen-Werk „Hesperus“ Stuttgart.

Ausstopfen von Jagdtrophäen.

Max Erler, Leipzig, Brühl 34-36.

Badbedienung „Ker“ Australit. (tropentest) Entleeren & Michaels, Hamburg, Holzbrücke 5-11.

Dampfsplüge.

J. Kenna, Breslau V. Mehrfach für D. D. A. getiefert.

Felle-Präparation.

Max Erler, Leipzig, Brühl 34-36.

Grundstoffe zur Herstellung alkoholischer Getränke

D. Hartmann, Lage in Lippe

Jamen-Export.

Liebau & Co., Erfurt.

Tropenbauten Patent-Banellen Entleeren & Michaels, Hamburg, Holzbrücke 5-11.

Tropen-Ausrüstungen.

Johannes Steinberg, Berlin NW.7, Neustädt. Kirchstr. 15.

Gustav Danne, Berlin W. 8, Mauerstr. 49.

Wagen oder Geschäftswagen.

Albert Dörgeß, Berlin S. 42, Wasserstr. 66/7. Reklame- und Handwagen.

Nachruf.

Am 31. August starb an den Folgen eines Schlaganfalls der

Effendi Plantan.

Dem im Krieg und Frieden treu bewährten Manne werden die Offiziere und Unteroffiziere der 18. Feldkompagnie, der er zuletzt angehörte, stets in ehrendem Andenken behalten.

v. Kornatzki
Hauptmann und Kompagnieführer.

Warenhaus Schiele Bukoba

empfiehl sein reichhaltiges Lager

in

Konserven und Getränke
Haus- und Küchengeräte
Eisenwaren, Plantagengeräte
Farben, Oele, Lack
Papier- und Schreibwaren
Steingut- und Glaswaren
Emaille und Aluminiumwaren
Lampen und Sturmlaternen für Haus
und Safari

MAX STEFFENS :: Daressalam

empfiehl

Frische Kartoffeln

PER KILO 30 HELLER.

Möblierte Zimmer

zu vermieten.
Gutau Becker Nachf.
Freiz. Steuer.

Echter Dobermann,

nicht unter 1/2 Jahr, zu kaufen gesucht.

Oblt. Henneberger,
Mbaruku.

Foxterrier

zu kaufen gesucht. Zu erfragen bei der Exped. der Deutsch-Ostafrikan. Zeitung.

Notizbücher

in allen Größen u. Preislagen
D. O. A. Zeitung.

Usambāra-Magāzin G.m.b.H.

Berlin Daressalam Tanga Lindi Moschi

Verkauf in Kisten zu billigsten Preisen:

Lenzburg-Konserven.

BIERE: Franziskaner, Spatenbräu, Goldbock.

SEKTE: Henkell Trocken, Söhl. Rheingold.

WHISKY: Black and White (House of Commons), Usher, Rekord, Three Gees, Haig und Haig, Dewars „White Label“.

Apollinaris-Tafelwasser, Boa-Lie, Vermouth „Cinzano“.

Weiss- und Rotweine, Bols Liköre.

Fruchtsäfte „Marke Steuermann“.

Naturamilch „Löwenmarke“ — Alpenmilch „Bärenmarke“.

Original-„Reichelt“-Zelte

Preisliste über Getränke und Konserven, sowie Katalog über Plantagengeräte und Eisenwaren auf Wunsch zur Verfügung.

Empfehlenswerte Hotels.

Diese Liste erscheint jeden Mittwoch, bei Eintreffen von Europadampfern noch außerdem nach Bedarf.

Der Preis jedes einzelnen durch Linien abgegrenzten Raumes beträgt pro Monat 4,50 Rp., zahlbar vierteljährlich pränumerando. . . .

Darassalam

„Hotel Burger“

Hotel grüner Baum Einziges Hotel am Bahnhof
Berm. Eggert

Hotel und Restaurant „Fürstenhof“

Hotel zur Eisenbahn Saubere Zimmer
Inhaberin: Frau Bremer
Gute bayerische Küche.

Café und Restaurant „Waldschlößchen“
Inh. Frau E. James.

Morogoro
Hotel Sailer
F. J. Sailer. Kalte und warme Speisen in jedem Tage.

Hotel Kaiserhof, Morogoro

H. S. Wopmann
Gute saubere Zimmer. Wagen an jedem Tage.

Tabora

Bahnhofs-Hotel Große und luftige Fremdenzimmer.

Saranda und Gulwe: Speisehäuser.
Kalte u. warme Speisen in jedem Tage. Heinrich Kieß.

Tabora

Hotel Tabora Am Markt
Otto Gerlach
Große luftige Zimmer. Pension.

Bahnhofs-Hotel

Inhaberin: Frau B. Froebes.
Gr. luft. Zimmer. Pension. Bous am Bahnhof.

Nigoma

Hotel zur Nigomabucht

Kalte u. warme Speisen Saubere Fremdenzimmer
H. S. Wopmann

Sanganjita-Hotel Fremdenzimmer. Gute Küche. — Man kann auch im Frischbrot unter Leitung Schleiter.

Mombo

Post-Hotel u. Bahnhofsrestauration
Inh.: Gg. Martienken.

Wilhelmstal

Kurhotel Jägertal
Tel. Nr. 9. Boys, Kutschwagen und Auto.

Men-Moschi

Kilimandjaro-Hotel

Erstklassiges Hotel am Plage. Terrasse mit Aussicht auf den Kilimandjaro. Verühmte Küche. Kühle Getränke.
Telephon Nr. 11.

Welches ist die beste
Trockenhese

?

Glorylin!

Erstklassige feine Brennhese
frisch eingetroffen u. zu haben bei

R. Perl,
Bäckerei und Konditorei

E. Runge's Schwaben-Butter ver-
fügt radikal Schwaben,
Kartoffeln, Ameisen, etc. à kg. 6,00 Mk.

E. Runge's Mittel gegen Mä-
ten und Mäuse in
Kuchen und Butterform à kg. 7,50 Mk.

Seine Mittel sind unbedenklich für Menschen
und Haustiere. An Großbetriebe durch viele Ver-
triebe in den interessierten Kreisen eingeführt und
als das bis jetzt beste durch viele Fachkreise
anerkannt und empfohlen. Versand gegen Voraus-
zahlung. Von 1 kg an portofrei. Vertreter gesucht.
Emil Runge, Charlottenburg, Koenigsplatz 27.

Hygienische
Bedarfsartikel

Neuester Katalog mit Illustrationen, viele Artikel
Prod. gratis u. nachh. 50. Ungerstr. 6. Mod-
warenfabrik, Berlin 68. Tel. 5251-5252

Der Gipfel der Reinlichkeit
„Wach auf“
das
schmerzlose
hygienische
Rasiermittel



Eine Tube „Wach auf“ ersetzt Seife, Schaum, Pinsel, Wasser und Napf und ist sofort zum Rasieren gebrauchsfertig. Das Rasieren mit „Wach auf“ ist ein Vergnügen; schnell, einfach, bequem und schmerzlos. Im täglichen Gebrauch der allerhöchsten und höchsten Herrschaften, der Herren Offiziere, ärztlicher Kreise und der Gesellschaft.

Große Zinntube M. 1.— und M. 1,50, Aluminiumdose M. 2.—
Kosmetische Laboratorien François Haby
Königl. Hoflieferant. BERLIN N.W. 7. Unter den Linden 60.
Parfümerie, Damen- und Herren-Frisier-Salons
nur Mittelstr. 7-8.

Deutsch-Ostafrikanische Bank

Hauptanstalt
Berlin SW11

Telegramm-Adresse
Ostafra

Zweigniederlassung
Darassalam

Notenbank für Deutsch-Ostafrika
übernimmt alle in das Bankfach schlagende Geschäfte

L. Jillich - Kwai

Post, Telegraph, Telephon: Wilhelmstal

Ständiger Versand in Postpaketen u. Kisten:

Stets frische Ware!

- Leber- und Rotwurst . . . per Pfd. Rp. 1,
- Zungenw., Cervelat u. Salami . . . „ 1,25
- Schinkenwurst etc. . . . „ 1,25
- Seitenspeck, geräuchert . . . „ 1,25
- la. Flomenschalz . . in 2 Pfd. tins à „ 1,75

Um Irrtümer zu vermeiden, teile ich ergebenst mit, dass ich keinerlei Vertretung oder Niederlage meiner Waren in Darassalam habe, solche sind nur von Kwai, wenn direkt von hier bezogen!

Versand an alle Bahnstationen der Zentral- und Nordbahn!

OTTO GRIMMER

DARESSALAM

TABORA

Spedition.

Telegr.-Adr.: Grimmer — Fernruf: 38.

Kommission.

Spedition von Ausstellungsgütern.
Sammelladungen.

Kristallklares Wasser
für Hausgebrauch u. Industrie liefern
Berkefeld-Filter.
Sie sind überall anwendbar, vermögen
bakterienfreies Filtrat zu liefern und
nachweislich ausgezeichneter Schutz
gegen durch Wasser übertragb. Krank-
heiten zu bieten. Zu Hunderttausenden
über die ganze Erde verbreitet.
1. Katalog gratis und franko.
Berkefeld-Filter-Gesellschaft
G. m. b. H., Celle.
ständiges Lager b. **Devers & Co.**
Daressalam, Tabora.



Jagdtrophäen
Tierpiele usw. arbeiten prompt aus
Naturalisten und Kürschner
W. Wölke & Sohn
Leipzig, Nordstrasse 21
Spezialität: Präparieren
von Raubtierfellen zu Teppichen mit nat. u.
Kypen. Eigene Tierausstopferel. Gerben
von Fellen, sowie Uebernahme ganzer Jagd-
ausbeuten Ratschläge und Preisliste franko.

HOTEL TABORA
Am Markt. **Inh. Otto Gerlach** Am Markt.
*Erstes und ältestes Hotel am Platze.
Endpunkt der Trolleybahn.
Boys zu jedem Zuge am Bahnhof.*
Gut eingerichtete Zimmer. Gute Pension.

Soda **SODAFABRIK** Soda
in Kugelflaschen in Bierflaschen.

Deutsches Hotel **MARSEILLE**. Besitzer V. Jullier, Deutscher
Grand Hôtel de Bordeaux et d'Orient.
In nächster Nähe des Bahnhofes auf dem Boulev. d'Athènes gelegen. Familien
u. Touristen bestens empfohlen. Zimmer von Frs. 3. an. Pension Frs. 9. —.
Absteigequartier des deutschen Offizier- u. Beamten-Vereins. Modern. Comfort.

H. Homann & Co.
Hamburg, Louisenhof
Spedition u. Kommission.
Gepäckbeförderung
der Woermann-Linie und der
Deutschen Ost-Afrika-Linie.
Bestellungen jeglicher Art
von Uebersee werden prompt
test und gewissenhaft er-
ledigt

Bitte genau auf Firma zu achten.

Christo Loucas
Daressalam—Tabora
**Kolonialwaren
Konserven**
Weine :: Spirituosen
Kommission
Export :: Spedition :: Import

Kaloderma
KALODERMA-SEIFE
KALODERMA-GELEE
KALODERMA-REISPUDDER
Unübertroffen zur Erhaltung
einer schönen Haut.
F. WOLFF & SOHN
KARLSRUHE
BERLIN-WIEN



Zum Export ihrer
Original Mosel- u. Saarweine
die in den deutschen Kolonien
bereits gut eingeführt sind, emp-
fehlen sich
E. Rumbler & Co., Trier a. Mosel
Inh. Oscar Langermann
Preisliste gern zu Diensten.

Pelzhaus Schwabe
K. k. Hofl. München
Kaufingerstr. 23.
Alle Felle u. Häute
werden gegerbt, konfek-
tioniert und naturalisiert
Künstl. Ausfüh. Sehr bel. Geschenke
Direkter billigster Transport.



Zur Leopardenplage!!
Rud. Webers
weltberühmte Doppelfederreisen
für Leoparden, Löwen, Tiger etc. und
Selbstschüsse,
Fallen zum Lebendfang.
R. Weber's Fuchseisen Nr. 11^b 4,50
I. Preisliste sämml. Rud. Weberscher Erfindungen gratis.
R. Weber, k. k. Hofl. Haynau i. Schl.
60 gold. Med. 9 Staatspr.

Kaloderma-Rasierseife in Aluminiumhüllen
Zu haben in Parfümerie-, Apotheken u. Drogeriegeschäften
Alleinige Importeure für Daressalam:
Devers & Co. G. m. b. H.
Breschneider & Hasche G. m. b. H.

Prospekte, Beilagen finden durch die
Deutsch-Ostafrika-
nische Zeitung wei-
teste Verbreitung.

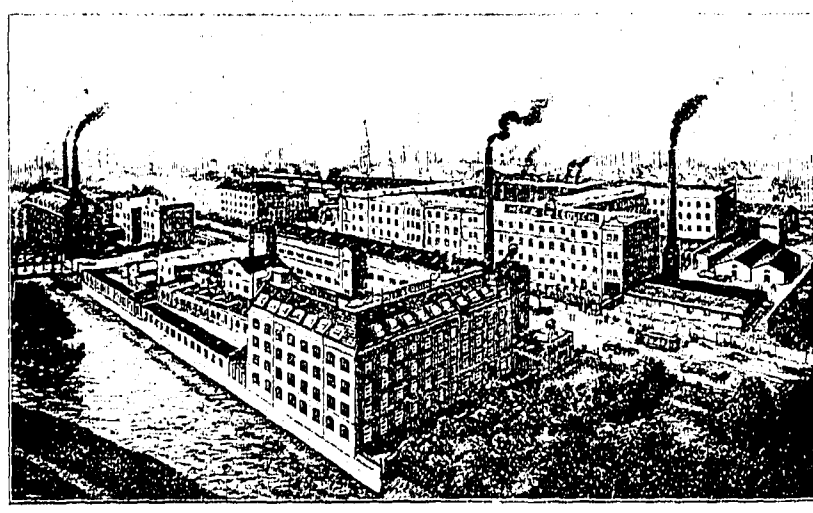
MEY & EDLICH LEIPZIG-PLAGWITZ

Königl. Sächsische und Königl. Rumänische Hoflieferanten

halten streng an dem Grundsatz fest, nur gute, brauchbare Waren möglichst billig zu liefern.

Verzeichnis der geführten Warengattungen:

- Meys Stoffwäsche (Karton mit leinen-ähnlichem Stoffbezug; bester Ersatz für Leinenwäsche).
- Damen- und Kinderwäsche
- Korsette
- Herrenwäsche
- Tisch- u. Bettwäsche
- Taschentücher
- Leinene und baumwollene Stoffe
- Damen- und Herrenkleiderstoffe
- Gardinen
- Portieren
- Teppiche
- Läuferstoffe
- Tisch- u. Bettdecken
- Damen- und Kinder-Garderobe
- Trikotagen
- Strumpfwaren
- Schuhwaren
- Herren-Garderobe
- Tropenausrüstungen
- Hüte und Mützen für Herren u. Knaben
- Krawatten
- Regen- und Sonnenschirme
- Spazierstöcke
- Uhren
- Musikwerke
- Sprechapparate
- Optische Waren



Wir bitten die mit über 5000 Abbildungen versehene Preisliste zu verlangen, deren Zusendung **kostenfrei** erfolgt.

Verzeichnis der geführten Warengattungen:

- Schmuckgegenstände
- Echte Silberwaren
- Versilberte Gegenstände
- Kunstgußwaren
- Zinnwaren
- Vernickelte u. Messingwaren
- Kinderwagen
- Kindermöbel
- Spielwaren
- Holzwaren
- Wirtschaftsartikel
- Gegenstände aus gepreßtem Holzstoff
- Lederwaren
- Reise-Utensilien
- Briefpapier
- Kurz- u. Stahlwaren
- Werkzeuge für den Hausgebrauch
- Jagdsport-Artikel
- Teschinge und Revolver
- Zigarren und Zigaretten
- Tabake
- Rauchrequisiten
- Toiletteseifen u. Parfüme
- Schokolade
- Kakao
- Tee
- Biskuite
- Liköre
- Suppenpräparate